

**Fachspezifische Regelungen  
für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurs  
„Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“/  
“Basic Qualification on Inclusive Education for The Blind and Visual Impaired“  
mit dem Titel  
„Zertifikat in Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“  
an der Philipps-Universität Marburg  
05.02.2014**

**(nichtamtliche LESEFASSUNG Stand September 2015)**

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 15.01.2014 die Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse der Philipps-Universität Marburg (All.R.Z.) im Sinne von § 16 HHG beschlossen.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse der Philipps-Universität Marburg vom 15.01.2014 hat der Fachbereich 21 - Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg am 05.02.2014 folgende Fachspezifischen Regelungen beschlossen.

Diese Fachspezifischen Regelungen wurden in der [ersten Änderung](#) vom 01.07.2015 zur Änderung der Fachspezifische Regelungen des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“/ “Basic Qualification on Inclusive Education for The Blind and Visual Impaired“ vom 05.02.2014 geändert. Die Änderung trat am 23.09.2015 in Kraft.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 (zu §1 Abs. 1 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten .....	3
§ 2 (zu §1 Abs. 2 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten .....	3
§ 3 (zu §1 Abs. 3 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten .....	3
§ 4 (zu §1 Abs. 4 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten .....	3
§ 5 (zu §1 Abs. 5: All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten .....	3
§ 6 (zu§ 2 All.R.Z.) Umfang, Dauer und Ablauf von Zertifikatskursen .....	3
§ 7 (zu § 3 Abs. 1 All.R.Z.) Aufbau von Zertifikatskursen, Module .....	4
§ 8 (zu § 3 Abs. 2 All.R.Z.) Aufbau von Zertifikatskursen, Module .....	4
§ 9 (zu § 5 Abs. 1 All.R.Z.) Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation.....	4
§ 10 (zu § 5 Abs. 3 All.R.Z.) Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation.....	4
§ 11 (zu § 8 Abs. 1 All.R.Z.) Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen.....	4
§ 13 (zu § 10 All.R.Z.) Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 14 (zu § 11 All.R.Z.) Schriftliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 15 (zu § 12 Abs. 1 All.R.Z.) Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	5

§ 16 (zu § 18 All.R.Z.) Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung .....	5
§ 17 Inkrafttreten .....	5

Anlage 1: Modulhandbuch

### **§ 1 (zu §1 Abs. 1 All.R.Z.)**

#### **Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung - GriP-BS“ ist eine hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahme.

### **§ 2 (zu §1 Abs. 2 All.R.Z.)**

#### **Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

(1) Zum Zertifikatskurs „GriP-SB“ wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und i.d. R. mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung

- in einem pädagogischen, rehabilitativen oder pflegenden Beruf oder auch
- in einem technischen Beruf, der der Arbeit mit sehbeeinträchtigten Menschen nahesteht, nachweisen kann.

(2) Der Studiengang verfügt über 18 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 All.R.Z erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Meldung.

### **§ 3 (zu §1 Abs. 3 All.R.Z.)**

#### **Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

(1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden 18 Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer System - ECTS) erteilt.

(2) Es wird ein Zertifikat der Philipps-Universität Marburg mit der Bezeichnung „Zertifikat in Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ verliehen.

### **§ 4 (zu §1 Abs. 4 All.R.Z.)**

#### **Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

Als regelmäßige Teilnahme gilt der Besuch von zwei Drittel der Präsenzzeiten jeder Veranstaltung.

### **§ 5 (zu §1 Abs. 5: All.R.Z.)**

#### **Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten**

Die Entgelte für den Zertifikatskurs „GriP-BS“ werden in der Gebührensatzung sowie ggf. der Stipendiansatzung festgelegt.

### **§ 6 (zu § 2 All.R.Z.)**

#### **Umfang, Dauer und Ablauf von Zertifikatskursen**

(1) Der Zertifikatskurs „GriP-BS“ dauert in der Regel ein Jahr (zwei Semester). Er ist als berufsbegleitende Teilzeitweiterbildungsmaßnahme angelegt.

(2) Die Gesamtzahl der im Zertifikatskurs zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Der Zertifikatskurs wird in der Regel jährlich angeboten. Voraussetzung dafür, dass der Kurs angeboten wird, ist das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen.

(4) Der Zertifikatskurs startet in der Regel im Wintersemester.

**§ 7 (zu § 3 Abs. 1 All.R.Z.)**  
**Aufbau von Zertifikatskursen, Module**

(1) Das Zertifikat „GriP-BS“ umfasst fünf Module mit insgesamt 18 LP

- ZM 1: Einführung in das Zertifikat (3 LP)
- ZM 2: Pädagogik und Inklusion (3 LP)
- ZM 3: Grundlagen des Sehens und Hörens (3 LP)
- ZM 4: Psychologie und Diagnostik (3 LP)
- ZM 5: Rehabilitationsfelder (LPF, O&M, Medien) (6 LP)

(2) Die Inhalte, der zeitliche Umfang und Ablauf sowie die bei Abschluss des Moduls zu erreichenden Leistungspunkte sind für jedes Modul im Modulhandbuch (s. Anlage 1) festgelegt.

**§ 8 (zu § 3 Abs. 2 All.R.Z.)**  
**Aufbau von Zertifikatskursen, Module**

Die Voraussetzung zur Zulassung in ein Modul des Zertifikatskurses ist die allgemeine Zulassung zum Zertifikatskurs.

**§ 9 (zu § 5 Abs. 1 All.R.Z.)**  
**Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation**

Der Prüfungsausschuss gemäß § 5 All.R.Z. setzt sich aus drei Personen zusammen: einer Professorin oder einem Professor der Universität Marburg, einer oder einem Angehörigen des Mittelbaus sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Deutschen Blindenstudienanstalt, blista e.V..

**§ 10 (zu § 5 Abs. 3 All.R.Z.)**  
**Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von drei Jahren benannt.

**§ 11 (zu § 8 Abs. 1 All.R.Z.)**  
**Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen**

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer mindestens zwei Drittel der Präsenzzeit jeder einzelnen Veranstaltung eines Moduls besucht hat.

**§ 13 (zu § 10 All.R.Z.)**  
**Mündliche Prüfungsleistungen**

Im Zertifikatskurs „GriP-BS“ sind keine mündlichen Prüfungen vorgesehen.

**§ 14 (zu § 11 All.R.Z.)**  
**Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Im Zertifikat „GriP-BS“ gibt es drei schriftliche Prüfungsleistungen

- Hausarbeit: Die Hausarbeit umfasst 6 - 8 Seiten und behandelt ein Thema aus dem Modul „ZM 2: Pädagogik und Inklusion“, das in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen und kann unter den Regelungen des Nachteilsausgleich (§ 9 Abs. 5 All.R.Z.) verlängert werden.
- Fallbeschreibung: Die Fallbeschreibung umfasst 6 - 8 Seiten und schildert einen Fall aus der Berufspraxis der Studierenden. Sie wird im Modul „ZM 4 Psychologie und Diagnostik“ erstellt. Die Bearbeitungszeit für die Falldarstellung beträgt 6 Wochen und kann unter den Regelungen des Nachteilsausgleich (§ 9 Abs. 5 All.R.Z.) verlängert werden. Kann die oder der

Studierende keinen Fall aus seinem beruflichen Umfeld wählen, wird angemessenes Studienmaterial (Video, ausführliche Falldokumentation) durch die Prüferin oder den Prüfer zur Verfügung gestellt.

- Klausur: Die Klausur prüft das Wissen der Studierenden aus dem Modul „ZM 3: Grundlagen des Hörens und Sehens“. Die Dauer der Klausur beträgt 120 min und kann unter den Regelungen des Nachteilsausgleich (§ 9 Abs. 5 All.R.Z.) verlängert werden.

### **§ 15 (zu § 12 Abs. 1 All.R.Z.)**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Im Zertifikatskurs „GriP-BS“ werden die Module gemäß § 12 All.R.Z. benotet oder bewertet

- ZM 1: bewertet mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“ (aktive Teilnahme an zwei Drittel der Präsenztermine)
- ZM 2: benotet mit Punkten (Hausarbeit)
- ZM 3: benotet mit Punkten (Klausur)
- ZM 4: benotet mit Punkten (Falldarstellung)
- ZM 5: bewertet mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“ (aktive Teilnahme an zwei Drittel der Präsenztermine, Nachweis von 10 Stunden Hospitation)

(2) Im vorliegenden Zertifikatskurs „GriP-BS“ gibt es keine Teilprüfungsleistung.

### **§ 16 (zu § 18 All.R.Z.)**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach folgendem Schema:

<b>Modul</b>	<b>Gewichtung</b>
• „ZM 2: Pädagogik und Inklusion“	2x
• „ZM 3: Grundlagen des Sehens und Hörens“	1x
• „ZM 4: Psychologie und Diagnostik“	2x

(2) Die Formel zur Berechnung der Gesamtnote lautet:

$$((2 * zm2) + (zm3) + (2 * zm4)) : 5 = \text{Gesamtnote}$$

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 26. September 2014

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann  
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulhandbuch

Marburg, den 16. September 2015

gez.

Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing  
Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulhandbuch